



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms

- im Hause -

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B1

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Dennis Bunge

Telefon (0431) 988-1233

Telefax (0431) 988-1239

Dennis.Bunge@landtag.ltsh.de

03.05.2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1388

**Gesetzentwurf zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen (LT-Drs. 20/677)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzende Harms,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf, die gern wahrnehme.

Ich begrüße die mit dem Gesetz verfolgte Zielsetzung, den Anteil von Frauen in den Verwaltungsräten der Sparkassen zu erhöhen. Ich werde mich auch allein auf diesen Aspekt des Gesetzentwurfes mit meinen Ausführungen beschränken.

Zunächst möchte ich vorab erwähnen, dass hier im Folgenden der Begriff „Frauen“ verwendet wird, um alle Personen miteinzubeziehen, die sich als „Frau“ definieren, unabhängig davon, mit welchem biologischen Geschlecht die Person geboren wurde. Als Pendant dazu wird der Begriff „Männer\*“ verwendet.

Wie in vielen anderen Bereichen auch, in denen Frauen sichtbarer gemacht werden sollen, stellt sich die Frage, ob eine feste Quote hierfür notwendig oder überhaupt zielführend ist. In der Regel – so auch hier – existieren bereits Soll-Vorschriften, um paritätisch besetzte Gremien zu fördern. Dies ist schon allein aufgrund des in Art. 3 Abs. 2 GG verankerten Gleichberechtigungsgrundsatz auch geboten. Nicht immer reicht diese Vorgehensweise aus, um am Ende auch das gesteckte Ziel – eine geschlechterausgewogene Besetzung – zu erreichen. Die Ursachen hierfür sind äußerst unterschiedlich.

Grundsätzlich bin ich der Auffassung, dass die Tätigkeit in den Verwaltungsräten zunächst attraktiver für Frauen gestaltet werden sollte, um überhaupt eine Ausgangssituation zu schaffen, in der es auch für die qualifizierten Frauen selbst interessant ist, diese Posten zu besetzen. Dass beispielweise in den Sparkassen mehr Frauen als Männer beschäftigt sind zeigt, dass es nicht an der Materie liegt.

Ohne tiefergehende Kenntnis zu haben, welche Hinderungsgründe bestehen, warum bisher keine gerechte Verteilung der Geschlechter in den Gremien zustande gekommen ist, ist in vergleichbaren Fällen eben genau dies ein Grund, warum sich Frauen nicht überall in dem Maße beteiligen, wie sie es eigentlich wollen. Das können z.B. terminliche Umstände sein (Zeitpunkt und Dauer von Sitzungen), weil sich noch immer Frauen prozentual häufiger um die Betreuung von Kindern und Angehörigen (häufig neben der eigenen Arbeit) kümmern (müssen). Wenn z.B. in der Gemeindeführung der Bauausschuss um 18.30 Uhr tagt, kann dies dazu führen, dass sich Frauen nicht angesprochen fühlen, sich hier zu engagieren, weil es mit Verpflichtungen in der Familie kollidieren würde. Ohne entsprechendes unterstützendes Umfeld wäre eine Teilnahme kaum möglich.

Dennoch erscheint es in diesem Fall angezeigt, eine Pflichtquote einzuführen, um das Ziel paritätisch besetzter Gremien zu erreichen. Allerdings sollte dies mit einer wesentlich längeren Frist, z.B. innerhalb eines Jahres, eingeführt werden, als es augenblicklich vorgesehen ist. Parallel sollte darauf geachtet werden, dass die o.g. Hindernisse mit der starren Quote nicht automatisch beseitigt

wären. Um nicht nur eine Quote zu erfüllen, sondern auch qualifizierte, engagierte Frauen in den Gremien zu besetzen, bedarf es auch hier eines entsprechenden Umfelds und einer geeigneten Organisation, in dem diese wirken können. Von einer insbesondere familienfreundlichen Organisation profitieren letztlich alle Geschlechter.

Im Ergebnis kann die Einführung einer „Frauen-Quote“ jedoch auch nur ein Anfang sein. Es muss grundsätzlich das Ziel des Gesetzgebers, aber auch der Gesellschaft, sein, alle Geschlechter sichtbar zu machen. Dass es mehr als zwei Geschlechter gibt, hat das Bundesverfassungsgericht bereits 2017 festgestellt<sup>1</sup>.

Das heißt nicht, dass es nun zahlreiche (Geschlechter-)Quoten geben muss, aber der im Rahmen dieses Gesetzentwurfes aufgezeigte Weg kann in der Praxis dazu führen, dass ein Querschnitt der Gesellschaft abgebildet wird und irgendwann eine feste Quote – egal für wen – nicht mehr notwendig sein wird. Ohne diesen Zwischenschritt wird meines Erachtens das Ziel allerdings nicht erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Samiah El Samadoni

(Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Beauftragte für die Landespolizei)

---

<sup>1</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Oktober 2017, Az. 1 BvR 2019/16.